



Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen

Herausgegeben vom
Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche Franzisuseck 2-4 Postfach 10 69 29 28069 Bremen

Jahrgang 2009

Bremen, 30. Dezember 2009

Nr. 2

INHALT

1. Kirchentag am 25. und 26. November 2009	S.105
A. Beschlüsse	
B. Wahlen	
2. Kirchensteuerbeschluss für 2010	S.109
3. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Übernahme der Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst der Länder vom 16. September 2009 (Beschluss Nr. 137)	S.111
4. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Sicherungsordnung vom 16. September 2009 (Beschluss Nr. 138)	S.114
5. Personen-Nachrichten	S.115

1. Kirchentag am 25. und 26. November 2009

A. Beschlüsse

a)

Haushaltsbeschluss 2010

Der Haushaltsplan der Zentralkasse für das Rechnungsjahr 2010 wird festgesetzt auf:

A. Einnahmen und Ausgaben - Allgemeiner Teil -

1. Kirchensteuereinnahmen	36.960.000,00 €
2. Sonstige Einnahmen	1.889.752,00 €
3. Überschussanteil aus Rücklagenrechnung	2.500.000,00 €
4. Entnahme aus den Rücklagen	3.314.798,00 €
Summe Einnahmen	44.664.550,00 €
5. Ausgaben lt. Haushaltsplan (einschl. Eigenanteil im Kindergartenbereich)	44.664.550,00 €

B. Einnahmen und Ausgaben - Kindergartenbereich -

1. Betriebskostenzuschüsse (einschließlich Elternbeiträge)	28.987.000,00 €
2. Sonstige Einnahmen (Entgelte Integration u.a.)	4.317.500,00 €
3. Zuschuss (Eigenanteil) der BEK	6.944.200,00 €
Summe Einnahmen	40.248.700,00 €
4. Ausgaben lt. Haushaltsplan	40.248.700,00 €

Ein Überschuss, der sich bei der Abrechnung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ergibt, wird zunächst mit dem vorgesehenen Ausgleich aus der Rücklage verrechnet und im Übrigen der Rücklage zugeführt, soweit er nicht mit Zustimmung des Finanzausschusses zur Verstärkung der Rückstellung für nicht ausreichend angesetzte Haushaltspositionen, Titel 1100, verwendet wird.

§ 2

Der Kirchausschuss kann bei einzelnen Haushaltspositionen mit Zustimmung des Finanzausschusses Sperrvermerke anbringen, wenn die Kirchensteuereinnahmen erheblich unter dem Voranschlag bleiben.

§ 3

Für den Ausgabenplan gilt folgendes:

1. Die "Sonderzuweisung Kirchenmusik" (Pos. 0100/3) und die "Sonderzuweisung Kleine Baupflege" (Pos. 0504) sind zweckgebundene Sonderzuweisungen im Sinne von § 17 der Wirtschaftsordnung. Sie werden vom Kirchausschuss aufgrund eines Vorschlags des Landeskirchenmusikdirektors (Kirchenmusik) bzw. der Bauabteilung (Kleine Baupflege) vergeben.
2. In Haushaltsteil A sind die einzelnen Titel für Personalausgaben sowie die einzelnen Titel für Sachausgaben, letztere jedoch nur im Rahmen des jeweiligen Kapitels, mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig.
3. In Haushaltsteil B sind sämtliche Ausgaben mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig und überziehbar, soweit einer Überziehung zusätzliche Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

b)

Bestellung der Abschlussprüfer für 2010

Der Kirchentag bestellt zum Abschlussprüfer für das Haushaltsjahr 2010 für die Zentralkasse und Haus Meedland die FIDES Treuhandgesellschaft Reifenrath & Co., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft.

c)

Beschlussfassung über die Entlastung des Kirchausschusses für das Haushaltsjahr 2008

Der Kirchentag erteilt dem Kirchausschuss Entlastung für das Haushaltsjahr 2008.

d)

Beschluss zur Sonderfinanzausstattung der Gemeinden

- I. Das Gesamtvolumen der den Gemeinden zur Verfügung stehenden Regelpersonalpunkte wird zum 1. Januar 2011 um ca. 10 % (entspricht ca. 900.000 Euro pro Jahr) erhöht. Die Regelungen des Personal- und Finanzausstattungsgesetzes müssen aktualisiert und angepasst werden. Dabei sollen insbesondere die Pfarrstellenrichtlinien und die Größe der Sonderpunktfonds überprüft werden. Der Personalausschuss wird gebeten, für die Kirchentagssitzung im Mai 2010 dem Kirchentag eine Vorlage zur Änderung des Personal- und Finanzausstattungsgesetzes einschließlich einer neuen Punktzahltablelle vorzulegen.
- II. Der Gesamtbetrag der Schlüsselzuweisung für die Gemeinden wird ab dem Haushaltsjahr 2011 um 500.000 Euro erhöht.
- III. Es wird ein "Fonds für Projektstellen in Gemeinden" im Umfang von bis zu 10 vollen Stellen (120 Personalpunkte, ca. 500.000 Euro) eingerichtet. Für die Bewilligung von Stellen aus diesem Fonds gelten folgende Kriterien bzw. Bedingungen:
 - Finanziert werden neue und innovative Vorhaben, die in Gemeinden oder gemeindeübergreifend für verschiedene Zielgruppen geplant sind, z. B. in den Bereichen

- Inhaltlich besteht ein weiter Spielraum. Möglich sind z. B. sozialdiakonische Projekte, Bildungsangebote oder musikalische Projekte, missionarische Angebote mit neuen Formen der Verkündigung oder Vorhaben im Zusammenhang mit dem Sessionsthema "Armut und Reichtum".
 - Erforderlich ist eine Stadtteilorientierung in Zusammenarbeit oder Absprache mit anderen Gemeinden in der Region. Eine gleichmäßige und gerechte Verteilung der Projektstellen über alle Regionen der Bremischen Evangelischen Kirche ist sicherzustellen, wobei einem einvernehmlichen Vorschlag aus einer Region entscheidende Bedeutung zukommt.
 - Bei den Projektstellen handelt es sich in der Regel um volle Stellen, die auf bis zu fünf Jahre befristet sind. Sie werden zu 100 % aus dem Fonds finanziert. Anstellungsträger ist in der Regel eine der beteiligten Gemeinden. Auf Wunsch der Gemeinde ist eine zentrale Anstellung möglich.
- IV. Über die Vergabe der Projektstellen entscheidet der Kirchenausschuss auf Vorschlag des Personalausschusses. Die Ausschreibung erfolgt im Januar 2010. Dann werden auch Beratungsangebote benannt. Über die Vergabe aller Projektstellen soll zeitgleich, spätestens im Juni 2010, entschieden werden. Der Personalausschuss wird beauftragt, im Rahmen der Neufassung des Personal- und Finanzausstattungsgesetzes die erforderlichen Bestimmungen für diesen Projektfonds in die Vorlage zur Änderung des Gesetzes aufzunehmen.
- V. Wenn und soweit der Projektfonds nicht ausgeschöpft wird, soll eine entsprechende Erhöhung der Schlüsselzuweisung erfolgen.

e)

St. Ansgarii-Gemeinde: Antrag zur Änderung der Pfarrstellenrichtlinien

Der Antrag der St. Ansgarii-Gemeinde wird auf die Kirchentagssitzung im Mai 2010 vertagt. Die zuständigen Ausschüsse werden gebeten, die Intention des Antrages bei den Beratungen zur Veränderung des Personal- und Finanzausstattungsgesetzes zu berücksichtigen.

f)

Beschluss zur Sonderfinanzausstattung der gesamtkirchlichen Einrichtungen

Der Kirchentag nimmt die anliegende Übersicht über die "Sonderfinanzausstattung im gesamtkirchlichen Bereich" zustimmend zur Kenntnis. Der Kirchentag bittet den Kirchenausschuss, bei den in Teil I der Anlage genannten Einrichtungen die zusätzliche Finanzausstattung umzusetzen. Für die in Teil II der Anlage genannten Aufgabenstellungen bzw. Stellen ist zur jeweiligen Umsetzung ein gesonderter Beschluss des Kirchentages über die Schaffung einer Stelle für den jeweiligen Aufgabenbereich erforderlich.

Der Kirchentag bittet den Kirchenausschuss, im Mai 2010 einen Bericht über die Aufgabenstellung und Arbeitssituation des Amtes für den Öffentlichkeitsdienst vorzulegen zur Vorbereitung der Entscheidung über die weitere finanzielle Ausstattung des Amtes.

g)

Beschluss zur Internetbeauftragung

Für die Internetarbeit in der Bremischen Evangelischen Kirche wird eine unbefristete Stelle eingerichtet. Die Stelle kann auch mit einem Pastor/einer Pastorin besetzt werden.

Dem Kirchentag wird im November 2012 ein Bericht über diese Stelle, auch zur Überprüfung der Zuordnung der Stelle, vorgelegt.

h)

Beschluss zur Fachstelle Alter

Es wird eine Fachstelle Alter im Umfang einer vollen Stelle geschaffen. Die Stelle dient dazu, kirchliche Arbeit im Themenfeld Alter fachlich und konzeptionell angemessen und zeitgemäß zu begleiten. Die Stelle soll mit einer Person mit diakonisch-pädagogischer, theologischer oder sozialwissenschaftlicher Qualifikation besetzt werden.

Dem Kirchentag soll im Mai 2012 über die Erfahrungen mit den Anforderungen und Bedarfen der Stelle berichtet werden.

i)

Beschluss zur Notfallseelsorge

Die bisher befristete Pfarrstelle (1/2 Dienstpensum) für die Koordination der Notfallseelsorge wird entfristet.

k)

Beschluss zum Personalkonzept der Kirchenkanzlei

Der Kirchentag nimmt den Bericht über das Personalkonzept der Kirchenkanzlei und die darin genannten, sich verändernden Anforderungen an die verschiedenen Abteilungen der Kirchenkanzlei zur Kenntnis.

Der Kirchentag bittet den Kirchengemeinderat, den Personalausschuss und den Finanzausschuss, die Entwicklung des Personalbedarfs der Abteilungen der Kirchenkanzlei eng zu begleiten und dem Kirchentag spätestens im November 2011 erneut zu berichten. Der Kirchentag beabsichtigt, auf dieser Grundlage und in Bezugnahme auf die allgemeinen Kürzungsbeschlüsse der Jahre 2003 und 2004 dann über das erforderliche Personalkonzept für die Kirchenkanzlei zu beschließen.

B. Wahlen

a)

Wahl in den Ausschuss für Aufgaben der Gesamtkirche

In den Ausschuss für Aufgaben der Gesamtkirche wird gewählt:

Frau Herma Lange-Kroning

b)

Wahl in den Planungsausschuss

In den Planungsausschuss wird gewählt:

Herr Pastor Holger Westphal

c)

Wahl in den Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung

In den Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung wird gewählt:

Herr Pastor Dirk von Jutrczenka

d)

Wahl in den Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

In den Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung wird gewählt:

Frau Verena Hinz

e)

Wahl zum Einzelmitglied des Kirchentages

Zum Einzelmitglied des Kirchentages wird gewählt:

Herr Pastor Uwe Mletzko

f)

Wahl zum stellvertretenden Einzelmitglied des Kirchentages

Zum stellvertretenden Einzelmitglied für Herrn Pastor Mletzko wird gewählt:

Herr Pastor Hans-Peter Reeb

g)

Wahl der Rechnungsprüfer für 2010

Zu Rechnungsprüfern werden gewählt:

Herr Rainer Kulmann
Herr Helmut Mühlhaus

Zu Stellvertretern der Rechnungsprüfer werden gewählt:

Frau Waltraud Krützfeld
Herr Holger Renken

2. Kirchensteuerbeschluss für 2010

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung vom 18. November 2008 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen - Brem.GBl. S. 388) sowie des Niedersächsischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz - KiStRG) in der Fassung vom 10. Dezember 2008 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. S. 396) und des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Fassung vom 26. November 2008 erlässt der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche folgenden

Kirchensteuerbeschluss

vom 25. November 2009

1. Zur Deckung des Haushaltsbedarfs wird von den Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche Kirchensteuer in Höhe von 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), jedoch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird (Höchstsatz), erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Abs. 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Abs. 2 und 2a EStG ergeben würde.

In Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf den Erlass des Senators für Finanzen vom 17. November 2006 – S 2447 – 2146 – 11 – 4 (Bundessteuerblatt 2006, Teil I, S. 716 f.) hingewiesen. § 40a Abs. 2 und 6 EStG bleibt unberührt. In Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG wird auf den Erlass des Senators für Finanzen vom 28. Dezember 2006 – S 2447 – 2146 II – 11 – 4 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.

2. Von Kirchenmitgliedern, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Kirchgeld jährlich Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3. In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, gilt über die unter Nummer 1 und 2 aufgeführten Regelungen hinaus folgendes:

In Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf den Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 17. November 2006 – S 2447 – 8 – 35 (Bundessteuerblatt 2006, Teil I, S. 716 f.) hingewiesen. § 40a Abs. 2 und 6 EStG bleibt unberührt. In Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG wird auf den Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 28. Dezember 2006 – S 2447 – 8 – 35 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.

In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, wird von Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche, deren Ehemann oder Ehefrau keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, ein besonderes Kirchgeld erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer und des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4. Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für die Zeit ab 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zu einer anderweitigen Entscheidung des Kirchentages.

Bremen, den 25. November 2009

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme
Präsidentin

Ludewig
Schatzmeisterin

3. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Übernahme der Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst der Länder vom 16. September 2009 (Beschluss Nr. 137)

**§ 1
Änderung der KAVO-BEK**

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche (KAVO-BEK) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 Z. 1), zuletzt geändert am 6. Mai 2009 (GVM 2009 Nr. 1 Z. 9), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Zeile zu § 18 folgende Bezeichnung:
„§ 18 - gestrichen -“
2. In § 14 Absatz 2 werden die Wörter „in allen Entgeltgruppen“ durch die Wörter „in den Entgeltgruppen 1 bis 14“ ersetzt.
3. In § 16 wird nach den Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Der Arbeitgeber kann bei Einstellung von Mitarbeitenden im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen oder kirchlichen Dienst die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TVöD, des TV-L, des TVÜ oder vergleichbarer Tarifverträge oder Arbeitsrechtsregelungen erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.“
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:
„Protokollerklärung zu § 17 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz:
Bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung gilt für Mitarbeitende im Sinne von § 38 Satz 1 die Höhergruppierung von der Entgeltgruppe 3 in die Entgeltgruppe 5 und von der Entgeltgruppe 6 in die Entgeltgruppe 8 nicht als „Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe.“
 - b) Der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Sie betragen
 - a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
 - 26,50 Euro ab 1. März 2009
 - 26,82 Euro ab 1. März 2010
 - b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 - 52,99 Euro ab 1. Juni 2009
 - 53,63 Euro ab 1. März 2010.“
5. § 18 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.
6. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Abweichend von Satz 1 erhöht sich die Jahressonderzahlung im Jahr 2010 in den Entgeltgruppen 1 bis 8 auf 90 v. H. und in den Entgeltgruppen 9 bis 12 auf 80 v. H. der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.“
 - b) Die Protokollerklärung zu Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) In Satz 1 der Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2010“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Mitarbeitenden“ die Wörter „Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder“ eingefügt.
7. In § 22 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz werden nach dem Semikolon die Wörter „bei freiwillig Krankenversicherten ist“ durch die Wörter „bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Mitarbeitenden ist“ ersetzt.
8. In § 33 Absatz 2 Satz 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:
„beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt.“

9. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38
Begriffsbestimmungen

¹Die Regelungen für Angestellte finden Anwendung auf Mitarbeitende, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte. ²Die Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter finden Anwendung auf Mitarbeitende, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte.“

**§ 2
Entgelttabellen**

Geltende Entgelttabelle im Sinne des § 15 Absatz 2 KAVO-BEK ist

1. die Anlage A 1 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 1. März 2009
 - a) in der Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010 für alle Mitarbeitenden in den Entgeltgruppen 1 bis 8,
 - b) in der Zeit vom 1. Juni 2009 bis 28. Februar 2010 für alle Mitarbeitenden in den Entgeltgruppen 9 bis 15;
2. die Anlage A 2 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 1. März 2009 ab 1. März 2010 für alle Mitarbeitenden.

**§ 3
Änderung der ARR-Ü**

Die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeitenden in die KAVO-BEK und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 Z. 2), zuletzt geändert am 6. November 2008 (GVM 2008 Nr. 2 Z. 14), wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.“

2. Dem § 7 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³§ 6 Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend.“

3. In § 8 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 bzw. 2 entsprechend für übergeleitete Mitarbeitende, die bei Fortgeltung des BAT-BEK bis spätestens zum 31. Dezember 2010 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist. ²In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 erhalten Mitarbeitende, die in der Zeit zwischen dem 1. Februar 2008 und dem 31. Dezember 2010 bei Fortgeltung des BAT-BEK höhergruppiert worden wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- oder Endstufe, die sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem nach Absatz 2 ermittelten Höhergruppierungsgewinn nach bisherigem Recht ergibt; die Stufenlaufzeit bleibt hiervon unberührt. ³Bei Mitarbeitenden mit individueller Endstufe erhöht sich in diesen Fällen ihre individuelle Endstufe um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn. ⁴§ 6 Abs. 4 Satz 5 gilt - auch bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe - entsprechend.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Absatz 2 gilt entsprechend für übergeleitete Mitarbeitende, die bei Fortgeltung des BAT-BEK bis spätestens zum 31. Dezember 2010 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am Stichtag erfüllt ist.“

b) In Absatz 3 wird Buchstabe b wie folgt gefasst:

„b) Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Dezember 2007 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Januar 2008 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss oder die

Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2010 erworben worden wäre.“

c) Es wird folgende Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 angefügt:

„Protokollerklärung zu § 9 Abs. 4 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich für Mitarbeitende bis zur Entgeltgruppe 8 ab 1. März 2009 und für Mitarbeitende ab Entgeltgruppe 9 ab 1. Juni 2009 um 3,0 v. H. und für alle Mitarbeitenden ab 1. März 2010 um 1,2 v. H.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Protokollerklärung zu § 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärungen zu § 11 Abs. 1:“

bb) Dem bisherigen Wortlaut der Protokollerklärung wird die Bezeichnung „1.“ vorangestellt.

cc) Der Protokollerklärung Nr. 1 werden folgende Protokollerklärungen Nr. 2 und Nr. 3 angefügt:

„2. ¹Nr. 1 gilt entsprechend bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen eines Sonderurlaubs aufgrund von Familienpflichten oder eines Sonderurlaubs, für den der Arbeitgeber vor dessen Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat. ²Familienpflichten im Sinne des Satzes 1 liegen vor, wenn die/der Mitarbeitende mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt. ³Die/der Mitarbeitende hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen.

3. ¹Bei Tod der/des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Absatz 1 für den anderen in die KAVO-BEK übergeleiteten Mitarbeitenden auch nach dem 1. Januar 2008 begründet. ²Der Anspruch auf die kinderbezogenen Entgeltbestandteile muss bei der verstorbenen Person unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 bis zum Todestag bestanden haben. ³Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte die/der Mitarbeitende bereits im Dezember 2007 Anspruch auf Kindergeld gehabt. ⁴Die Besitzstandszulage wird ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat folgt, gezahlt. ⁵Satz 3 der Nr. 2 gilt entsprechend.“

b) Es wird folgende Protokollerklärung zu § 11 Absatz 2 angefügt:

„Protokollerklärung zu § 11 Abs. 2:

Die Protokollerklärung zu § 9 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

6. In § 17 wird Absatz 6 wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²In den Fällen des § 16 Abs. 2a KAVO-BEK kann die Eingruppierung unter Anwendung der Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder in die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder, § 8 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 3 Buchst. a oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2008 begründet worden ist und derselben Anfangsvergütungsgruppe zugeordnet war; im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

7. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Entgeltgruppe 2 Ü

Ab dem 1. Januar 2008 gelten für Mitarbeitende, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind oder in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt worden sind oder werden, besondere Tabellenwerte; sie betragen

a) in der Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.637,70	1.812,80	1.879,75	1.962,15	2.018,80	2.065,15

b) ab 1. März 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.657,35	1.834,55	1.902,31	1.985,70	2.043,03	2.089,93"

8. Anlage 3 Teil A wird ergänzt gemäß § 1 Nr. 14 des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 1. März 2009.
9. Anlage 5A erhält die Fassung gemäß der Anlage zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 1. März 2009.

§ 4

Entgelt für Praktikantinnen und Praktikanten

Das monatliche Entgelt für Praktikantinnen/Praktikanten bestimmt sich nach § 2 des Tarifvertrages über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 1. März 2009 mit der Maßgabe, dass für die Berechnung und Auszahlung des Entgelts § 24 KAVO-BEK entsprechend gilt.

§ 5

Ausbildungsentgelt für Auszubildende

Das monatliche Ausbildungsentgelt für Auszubildende bestimmt sich nach § 8 Absatz 1 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 1. März 2009.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

(Dr. Noltenius)
Vorsitzender

(Schuback)
stellvertretende Vorsitzende

4. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Sicherungsordnung vom 16. September 2009 (Beschluss Nr. 138)

§ 1

Die Ordnung zur Sicherung der Beschäftigung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Gemeinden und Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche (Sicherungsordnung) vom 28. Mai 1997 (GVM 1998 Nr. 1 Z. 13) in der Fassung vom 30. November 2004 (GVM 2005 Nr. 1 Z. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Ziel dieser Ordnung ist es, bei einem erforderlichen Abbau von Arbeitsplätzen in der Bremischen Evangelischen Kirche diesen sozialverträglich zu gestalten und möglichst vielen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen eine Beschäftigungsmöglichkeit bei einem kirchlichen oder diakonischen Anstellungsträger im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche zu sichern.
- (2) Diese Ordnung gilt für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bremischen Evangelischen Kirche und ihrer Gemeinden, die unter den Geltungsbereich der KAVO-BEK fallen.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Arbeitsplätze in den Gemeinden und Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche sind innerhalb der Bremischen Evangelischen Kirche auszuscheiden.
- (2) Bei Stellenbesetzungen in den Gemeinden und gesamtkirchlichen Einrichtungen ist zu prüfen, ob Bewerbungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Bremischen Evangelischen Kirche oder ihrer Gemeinden vorliegen, deren Arbeitsplatz infolge Aufgabe oder Einschränkung von Arbeitsbereichen gefährdet ist, und eine Besetzung der Stelle mit einer dieser Personen in Betracht kommt. Als Gefährdung eines Arbeitsverhältnisses in diesem Sinne gilt auch das drohende Auslaufen eines befristeten Arbeitsvertrages.“

3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Ordnung gilt bis zum 31. Dezember 2012.“

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(Dr. Noltenius)
Vorsitzender

(Schuback)
stellvertretende Vorsitzende

5. Personen-Nachrichten:

Emeritiert:

Pastor Peter Bick
Seemannsmission
31.8.2009

Pastor Michael Schmidt
Gemeinde des Guten Hirten
30.9.2009

Pastor Heinz Dieter Beushausen
Gemeinde Walle
30.9.2009

Pastor Ernst Sauter
Gemeinde Gröpelingen und Oslebshausen
30.9.2009

Pastor Fritz Weißflog
St. Jakobi
31.10.2009

Pastor Dr. Herbert Schröer
St. Magni
30.11.2009

Pastor Hans-Günter Sanders
Zionsgemeinde
30.11.2009

Ausgeschieden:

Pastorin Lieselotte Eurich
30.11.2009
(Wechsel in die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers)

Verstorben:

Pastor Dr. Heinrich Kahlert
21.7.2009

Berufen:

Pastorin Frauke Löffler
Gemeinde Grohn
1.12.2009

2. Theologische Prüfung:

Isabel Klaus
Ragna Miller
5.11.2009

Berufen zur Pastorin im Entsendungsdienst

Isabel Klaus
Ragna Miller
1.12.2009